

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **06/26/15G** vom **29.06.2006**

P051980

Ratschlag betreffend Erlass eines Standortförderungsgesetzes, der ausserordentlichen Entnahme von Mitteln aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

05.1980.02, Bericht der WAK vom 01.06.2006

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 29 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.1980.01 vom 20. Dezember 2005 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 05.1980.02 vom 31. Mai 2006, beschliesst:

I.

Ziele

§1 Die Region Basel ist ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Standort und wird national und international als solcher wahrgenommen.

Massnahmen zur Zielerreichung

§2 Die kantonalen Behörden berücksichtigen bei der Erfüllung aller Aufgaben die Ziele dieses Gesetzes.

-

² Basel bietet relativ zu seiner Grösse eine hohe Zahl produktiver Arbeitsplätze und erzielt daraus eine überdurchschnittliche Wertschöpfung.

³ Der Standort Basel entwickelt sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit.

² Der Regierungsrat sorgt für eine institutionalisierte interdepartementale Koordination der verschiedenen staatlichen Aufgaben im Hinblick auf die Standortförderung.

³ Der Regierungsrat beobachtet laufend die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Er berichtet dem Grossen Rat mindestens alle vier Jahre dazu und schlägt diesem allfällige Massnahmen vor.

¹ SG 111.100 **Ablage**:

Kommunikation

§3 Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Bekanntheit Basels gesteigert, das Image positiv beeinflusst sowie die Stärken Basels kommuniziert werden.

Ergänzende Massnahmen zur Zielerreichung

§4 In Ergänzung zu den §§ 2 und 3 kann der Regierungsrat kurzfristig in der Regel einmalige Projekte zur Entwicklung des Standorts Basel finanzieren.

² Diese Projekte sollen auf der Basis der bestehenden Stärken Basels die Standortfaktoren für Unternehmen und Institutionen verbessern.

Finanzierung

§5 Für Projekte im Sinne von § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.

- ² Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf CHF 5'000'000 festgesetzt.
- ³ Der Fonds wird aus allgemeinen Staatsmitteln geäufnet durch
 - a. eine ordentliche jährliche Zuweisung von CHF 1'000'000,
 - b. allfällige ausserordentliche Zuweisungen.
- ⁴ Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rates.
- ⁵ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Standortförderungsfonds.

Zusammenarbeit mit Dritten

§6 Der Regierungsrat arbeitet im Rahmen dieses Gesetzes aktiv mit der Wirtschaft sowie mit dem Bund und mit regionalen und lokalen Gemeinwesen im In- und Ausland zusammen.

II. Änderung anderer Erlasse:

Das Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995² wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich CHF 7'000'000 zugewiesen.

Es wird ein neuer § 6a eingefügt:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Juni 2006.

§ 6a Die Zuweisung von CHF 7'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2006.

-

² Zu diesem Zweck kann er Institutionen, die Aufgaben gemäss Absatz 1 erfüllen, unterstützen.

² Der Regierungsrat koordiniert Massnahmen im Rahmen der Standortförderung, wo immer sinnvoll, mit dem Kanton Basel-Landschaft.

² SG 835.200.

III. Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.